

**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. Juli 2014
Seite 1 von 4

Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Arbeit, Integration
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im
Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Seite 2 von 4

der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat heute eine Entscheidung zur Besoldungsanpassung 2013/2014 getroffen. Diese Entscheidung muss sorgfältig ausgewertet und im Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser noch ausstehenden Regelung stehen noch nicht fest. Die Einhaltung des vom Parlament für das Haushaltsjahr 2014 vorgegebenen Ausgaberahmens ist vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres gewährleistet.

Es werden deshalb mit sofortiger Wirkung und nach Herstellung des Benehmens gemäß § 41 LHO folgende Regelungen getroffen:

1. Ausgaben dürfen, soweit sie nicht der Fortführung von Baumaßnahmen dienen, nur noch zur Erfüllung von Verpflichtungen geleistet werden, die bei Bekanntgabe dieses Rundschreibens rechtlich begründet und dem Grunde und der Höhe nach fällig sind. Ausgaben, für die eine Rechtspflicht nicht besteht, bedürfen meiner Einwilligung. Der Einwilligung bedarf es ausnahmsweise nicht,
 - wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - wenn es sich um sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) handelt, die als laufendes Geschäft bei Anlegen des strengsten Maßstabes im Einzelfall für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind,
 - wenn es sich um Ausgaben zum Erwerb beweglicher Sachen (OGr. 81) handelt, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist aktenkundig zu machen.

2. Die Transferausgaben des Landes unterliegen grundsätzlich der haushaltswirtschaftlichen Sperre. Nicht hiervon erfasst werden die gemeinschaftlich finanzierten Ausgaben, insbesondere die EU-Programme und die Gemeinschaftsaufgaben.

Seite 3 von 4

3. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nicht erfasst sind alle Zuweisungen des Landes aus dem allgemeinen Steuerverbund (Kapitel 20 030).

4. Ausgaben, die von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, unterliegen ebenfalls nicht den angeordneten Beschränkungen.

5. Für die Leistung von Personalausgaben gilt Folgendes:

Die Einstellung externer Bewerberinnen/Bewerber auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter und von Auszubildenden in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen soweit sie bedarfsbezogen ausgebildet wurden

- Einstellungen im Schulbereich

- Einstellungen von schwerbehinderten Menschen

- Einstellungen von Referendarinnen/Referendaren im Bereich von Monopolausbildungen

Die Mittel des Ansatzes „Geld statt Stellen“ im Einzelplan 05 bleiben von der haushaltswirtschaftlichen Sperre unberührt.

6. Für Landesbetriebe gilt die Haushaltssperre entsprechend. Ausgaben, die unmittelbar für die Einnahmeerzielung der Landesbetriebe unabweisbar sind, dürfen geleistet werden.

7. Ich weise besonders darauf hin, dass bei etwaigen Auslegungszweifeln dem Wesen der Regelung des § 41 LHO entsprechend stets die engere Interpretation zugrunde zu legen ist, die dazu führt, dass Ausgaben nicht geleistet werden.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans